

14. Zur Frage der Zulässigkeit der abstrakten Schadensberechnung.

II. Zivilsenat. Ur. v. 30. April 1920 i. S. Reichsmilitäriskus (Rl.)
w. M. (Befl.), II 1/20.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger kaufte von der Beklagten am 2. Februar 1916 140 000 l Zamaitarum-Verschnitt zum Preise von 1,90 M für das Liter. Durch Brief vom 6. Dezember 1916 bestimmte er ihr für die Lieferung der damals noch rückständigen 14 216 l eine Nachfrist bis zum 31. desf. Mts. unter der Androhung, daß er sich eindecken und Erstattung des hier-

durch entstehenden Schadens beanspruchen werde. Mit der Klage verlangte er bezüglich der schließlich rückständig gebliebenen 12821 l Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Zunächst beanspruchte er, indem er sich auf einen Deckungskauf berief und zugunsten der Beklagten einen einbehaltenen Betrag von 2178,55 *M* verrechnete, die Zahlung von 8642,47 *M*. Dann erhöhte er seine Forderung auf 148723,60 *M* mit der Begründung, daß er nunmehr seinen Schaden abstrakt berechnen wolle und daß der angegebene Betrag den Unterschied darstelle, der zur Zeit des Ablaufs der Nachfrist zwischen dem Vertragspreise (1,90 *M*) und dem Marktpreise (13,50 *M*) bestanden habe.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht erließ ein Teilurteil, wodurch es die Berufung des Klägers insoweit zurückwies, als das Landgericht die Klage in Höhe von 140081,13 *M* abgewiesen hatte; vorbehalten blieb die Entscheidung über 8642,47 *M* (Betrag des durch den Deckungskauf verursachten Mehraufwandes abzüglich der darauf verrechneten 2178,55 *M*). Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Nach dem ersten Urteile hat der Kläger in der landgerichtlichen Schlußverhandlung vorgetragen, daß er sich — entgegen seinem ursprünglichen Vorbringen — hinsichtlich der von der Beklagten nicht gelieferten Menge nicht eingedeckt habe, daß er deshalb nicht mehr den früher geltend gemachten Eindeckungsschaden ersetzt verlange, sondern lediglich Ersatz des abstrakt berechneten Schadens beanspruche und daß er nach der Erfüllungsverweigerung der Beklagten Ware der fraglichen Art nicht bezogen habe. Das Landgericht hat daraufhin die Klage abgewiesen mit der Begründung, daß im gegebenen Falle für die abstrakte Schadensberechnung kein Raum sei, weil der Kläger nicht, wie es diese Berechnungsart erfordere, in der Absicht gewinnbringender Weiterveräußerung gekauft habe, sondern die Ware dem Heere zum Konsum zugeführt hätte.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger behauptet, sein Vorbringen sei von dem Landgerichte mißverständlich wiedergegeben, er habe sich für die nicht gelieferte Menge tatsächlich eingedeckt und dabei den ursprünglich allein beanspruchten Mehrbetrag aufgewendet; dadurch sei er aber nicht gehindert, seinen Schaden auch abstrakt (nach dem Unterschiede des Vertragspreises und des Marktpreises zur Zeit des Ablaufs der Nachfrist) zu berechnen; Nummernschnitt sei zur Versorgung des Heeres laufend gebraucht und von der Heeresverwaltung auch nach der für die Leistung der Beklagten in Betracht kommenden Zeit gekauft worden. Den Deckungskauf will der Kläger am 21. November 1916 (also vor der Fristbestimmung vom 6. Dezember dess. Jahres) vorgenommen haben.

Das Oberlandesgericht begründet das angefochtene Teilurteil mit folgenden Ermägungen: Die Ansicht des Landgerichts, daß der Kläger den Unterschied des Vertragspreises und des Marktpreises, wie er beim Ablaufe der Nachfrist bestanden habe, deshalb nicht in Rechnung setzen könne, weil die Ware nicht zur Veräußerung bestimmt gewesen sei, treffe nicht zu; wenn die Beklagte die fehlenden 12821 l bis zum Ablaufe der Frist geliefert hätte, würde der Kläger einen Vermögenswert erlangt haben, der dem damaligen Marktpreise der Ware entsprochen hätte. Sei dieser höher gewesen als der Vertragspreis, so bestche der Schaden des Klägers darin, daß der Mehrwert seinem Vermögen nicht zugeführt worden sei, wobei es unerheblich sei, ob der Kläger den erlangten Vermögenswert in Geld umgesetzt haben würde. Diese dem Kläger an sich zustehende Schadensberechnung solle jedoch nur zur Ausgleichung des ihm wirklich erwachsenen Schadens führen. Sie sei daher unanwendbar, soweit infolge besonderer Umstände sein wirklicher Schaden hinter dem Unterschiede zwischen Vertragspreis und Marktpreis zur Zeit des Ablaufs der Nachfrist zurückbleibe. Ein solcher Fall liege hier nach der eigenen Darstellung des Klägers vor. Da der Kläger, wie er behauptete, sich eingedeckt habe, bestche der wirklich eingetretene Schaden nur in dem durch den Deckungskauf verursachten Mehraufwande.

Dieser Begründung kann nicht gefolgt werden. Müßte mit dem Berufungsgerichte davon ausgegangen werden, daß die bloße Tatsache der Richterlangung des dem Marktpreis entsprechenden Vermögenswerts grundsätzlich genügt, um den Anspruch des Klägers auf Ersatz des Unterschieds zwischen Vertragspreis und Marktpreis zu rechtfertigen, dann hätte der behauptete Deckungskauf nicht die Wirkung haben können, diesen Anspruch zu beseitigen. Denn auch dann wäre dem Kläger, weil die Beklagte auf die nach der angeblichen Eindeckung erfolgte Fristbestimmung hin nicht geliefert hat, jener Vermögenswert entgangen. Das Berufungsgericht hätte deshalb von seinem eigenen Ausgangspunkt aus die sogenannte abstrakte Schadensberechnung zulassen müssen. Trotzdem ist die angefochtene Entscheidung im Ergebnis als richtig anzuerkennen und zwar deshalb, weil das Berufungsgericht mit der grundsätzlichen Auffassung, von der es ausgeht, dem Kläger zu weit entgegengekommen ist.

Die Tatsache, daß der Verkäufer bis zum Ablaufe der gehörig bestimmten Nachfrist nicht erfüllt, begründet an sich noch nicht den Anspruch des Käufers auf Ersatz des höheren Verkehrswerts, den die Kaufsache zur Zeit des Ablaufs der Frist etwa gehabt hat. Eine allgemein dahin gehende Ersatzpflicht ist den maßgebenden Vorschriften der §§ 249, 252 BGB. nicht zu entnehmen, einerlei, wie man sich zu der Streitfrage stellt, ob die Schlußbestimmung des § 252 — wonach

als entgangen der Gewinn gilt, der nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte — die Ersatzpflicht beschränkt oder ob die Bestimmung im Sinn einer Beweiserleichterung gemeint ist. Vielmehr kommt es immer darauf an, ob der Zweck, dem die Sache in dem Vermögen des Käufers gedient hätte, einen so berechneten Selbenausgleich rechtfertigt. Für den kaufmännischen Verkehr ist nun anerkannt, daß die in Rede stehende Schadensberechnung, als sogenannte abstrakte, grundsätzlich ohne weiteres zulässig ist. Es beruht dies auf der Vermutung, daß der Kaufmann, wenn der Verkäufer geliefert hätte, jederzeit in der Lage gewesen wäre, die Ware zu dem ihrem Mehrwert entsprechenden Preise weiter zu veräußern und damit einen Gewinn in Höhe des Mehrwerts zu erzielen. Diese Vermutung wird aber entkräftet, wenn ausnahmsweise Umstände vorliegen, die ergeben, daß die den Gewinn erbringende alsbaldige Weiterveräußerung ausgeschlossen gewesen wäre. Trifft dies zu, dann ist der Käufer darauf angewiesen, seinen Schaden konkret, d. h. in Anlehnung an die besonderen Verhältnisse des Falles zu berechnen. Für den gegebenen Fall folgt hieraus, daß für die abstrakte Berechnung kein Raum ist. Mag auch die Heeresverwaltung, soweit sie sich am Warenumsatz beteiligt hat, in mancher Hinsicht einem Kaufmanne gleichzustellen sein, so fehlt es doch hier gerade an dem Erfordernis, daß für sie die Erzielung eines Gewinns durch Weiterveräußerung in Betracht kam. Denn nach ihrem eigenen Vorbringen war der gekaufte Nummernschnitt nur zur Versorgung der Truppen bestimmt und stand eine andere Bewertung nicht in Frage.

Somit könnte es sich nur noch darum handeln, ob etwa der Anspruch auf Ersatz des Mehrwerts, der zur Zeit des Ablaufs der Nachfrist (31. Dezember 1916) vorhanden war, unter dem Gesichtspunkte der konkreten Berechnung begründet ist. Aber auch das ist zu verneinen. Auch wenn die Heeresverwaltung, wie der Kläger vorträgt, fortlaufend Nummernschnitt gekauft hat, so ist dem festgestellten Sachverhalte doch nicht zu entnehmen, daß ihr das Unterbleiben der Lieferung der Beklagten einen Mehraufwand in Höhe des Unterschieds zwischen dem Vertragspreis und dem Marktpreise beim Ablaufe der Nachfrist verursacht hat. Vielmehr muß — und darin ist dem Berufungsgerichte zu folgen — nach dem Vorbringen des Klägers angenommen werden, daß die Heeresverwaltung, die sich die von der Beklagten nicht gelieferte Menge schon im November 1916 zu einem erheblich billigeren Preis als jenem Marktpreis anderweit verschafft haben will, einen Schaden nur in Höhe des hiermit verbundenen Mehraufwandes erlitten hat.“